

Orientierungswerte zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 35 SGB XII für den Landkreis Südliche Weinstraße

Die unten beigefügten Tabellen zeigen die angemessene Nettokaltmiete, kalten Betriebskosten sowie die sich hieraus ergebenden Bruttomieten.

Bitte beachten Sie die Unterscheidung zwischen der [Verbandsgemeinde Bad Bergzabern](#) und den [anderen sechs Verbandsgemeinden](#) des Landkreises SÜW

Werte für die Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern:

Zahl der Haushaltsmitglieder	Angemessene Größe der Wohnung	Angemessene Nettokaltmiete Je m ²	Angemessene Nettolaltmiete (Höchstbetr.)	Kalte Betriebskosten Je Monat	Angemessene Bruttomiete (Höchstbetr.)
1	Bis zu 50 m ²	8,40 €/m ²	420,00 €	2,08 €/m ²	524,00 €
2	Bis zu 60 m ²	6,88 €/m ²	412,80 €	2,07 €/m ²	537,00 €
3	Bis zu 80 m ²	6,53 €/m ²	522,40 €	1,89 €/m ²	674,00 €
4	Bis zu 90 m ²	6,50 €/m ²	585,00 €	1,66 €/m ²	735,00 €
5	Bis zu 105 m ²	8,03 €/m ²	843,15 €	1,84 €/m ²	1.037,00 €
Jede weitere Person zzgl. 15 m ²	zzgl. 15 m ²	7,77 €/m ²	116,50 €	1,56 €/m ²	140,00 €

Werte für die Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinden Annweiler, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land, Maikammer und Offenbach:

Zahl der Haushaltsmitglieder	Angemessene Größe der Wohnung	Angemessene Nettokaltmiete Je m ²	Angemessene Nettolaltmiete (Höchstbetr.)	Kalte Betriebskosten Je Monat	Angemessene Bruttomiete (Höchstbetr.)
1	Bis zu 50 m ²	7,99 €/m ²	399,50 €	2,08 €/m ²	504,00 €
2	Bis zu 60 m ²	7,29 €/m ²	437,40 €	2,07 €/m ²	562,00 €
3	Bis zu 80 m ²	6,81 €/m ²	544,80 €	1,89 €/m ²	696,00 €
4	Bis zu 90 m ²	6,79 €/m ²	611,10 €	1,66 €/m ²	763,00 € *
5	Bis zu 105 m ²	6,89 €/m ²	723,45 €	1,84 €/m ²	917,00 €
Jede weitere Person zzgl. 15 m ²	zzgl. 15 m ²	7,59 €/m ²	113,85 €	1,56 €/m ²	138,00 €

* Der Wert ist gegenüber 2023 unverändert. Die Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete hätte einen Betrag in Höhe von 761,00 € ergeben. Hier gilt jedoch die Bedingung des Bestandsschutzes, weshalb der 2026 ermittelte Wert auf den Wert aus 2023 anzuheben ist.

(Quelle: Schlüssiges Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Landkreis Südliche Weinstraße – Stand Mai 2026)

Wir bitten um Beachtung:

Bei der Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft sind stets die Gegebenheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die beiden Tabellen stellen lediglich Richtwerte dar.

Bitte sprechen Sie daher unbedingt auch mit der für Sie zuständigen Sachbearbeiterin / dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter.